

## Beitragsordnung des FC PlayFair! e.V. (Gültig ab dem 01. Januar 2021)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Einzelmitgliedschaft	90,-
02	Ermäßigte Mitgliedschaft (z.B. Schüler, Auszubildende, Studenten, BuFDIs,..)	45,-
03	Solidarische Mitgliedschaft (z.B. Rentner, Bedürftige, Ehrenamt, ...)	45,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus entsprechend der Beitragsklassen maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 03.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat und hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag Härtefälle abweichend regeln. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das laufende Jahr. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt dann zum 01. Oktober.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. September, erfolgt keine anteilige Berechnung des Beitragssatzes für das laufende Jahr.
- (9) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### § 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.